

Kantonsratsbeschluss

Vom 13.11.2024

Nr. RG 0135a/2024

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 92 und 132 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 1. Juli 1966²⁾ und Artikel 16 bis 18 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2024 (RRB Nr. 2024/1112)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006⁴⁾ (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

Zweck und Gegenstand (Sachüberschrift geändert)

¹ Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und regelt das Halten, die Betreuung, die Zucht und die Kontrolle von Hunden sowie die Erhebung der Hundesteuer.

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann eine Liste von potenziell gefährlichen Hunderassen und ihrer Kreuzungen erlassen. Diese Hunde müssen ausserhalb der Privatsphäre immer als Einzelhund an der Leine geführt werden.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat kann die Zucht, den Handel und das Halten sowie die regelmässige Betreuung im und das Verbringen in Kantonsgebiet von Hunden einer potenziell gefährlichen Rasse und ihrer Kreuzungen verbieten oder einer Bewilligungspflicht unterstellen.

² Unterliegen Hunde potenziell gefährlicher Rassen und ihrer Kreuzungen einer Bewilligungspflicht, ist die Bewilligung vor dem Erwerb des Hundes und bei selbst gezüchteten Welpen spätestens 15 Wochen nach deren Geburt beim Veterinärdienst einzuholen.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

b) (geändert) der Hund

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ SR [916.40](#).

³⁾ SR [916.401](#).

⁴⁾ BGS [614.71](#).

1. (neu) über einen Abstammungsausweis von einem durch Verordnung des Regierungsrats anerkannten internationalen Dachverband verfügt; oder
2. (neu) nach Ende der Adoleszenz eine Wesensprüfung durch eine anerkannte Fachperson bestanden hat.

^{3bis} In anderen Kantonen ausgestellte Bewilligungen zum Halten von Hunden potenziell gefährlicher Hunderassen und ihrer Kreuzungen sind im Kanton Solothurn anerkannt, wenn der Hund bisher nicht auffällig geworden ist. Kann beim Zuzug aus einem anderen Kanton keine solche Bewilligung vorgelegt werden und hat der Hund die Adoleszenz noch nicht erreicht, stellt der Veterinärdienst eine befristete Bewilligung aus. In allen anderen Fällen gilt Absatz 3.

⁴ Der Veterinärdienst legt mit der Bewilligung Auflagen an die Ausbildung der oder des Gesuchstellenden und des Hundes fest. Halter, Halterinnen und deren Hunde haben eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Der Veterinärdienst kann weitere Auflagen an die Haltung und die Betreuung festlegen.

⁶ *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Oberamt oder der Veterinärdienst hat, allenfalls unter Beizug der Fachorgane, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn der Halter oder die Halterin seinen respektive ihren Pflichten nicht nachkommt, ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung durch den Hund besteht oder bei diesen Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.

² Die zuständige Dienststelle kann insbesondere:

- g) (geändert) den Hund unter Entzug des Eigentums zur Neuplatzierung entziehen;

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Tierärzte und Tierärztinnen, Polizeiorgane sowie Hundeausbildende haben dem Veterinärdienst Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Anzeichen von Verhaltensstörungen, insbesondere eine erhöhte Aggressionsbereitschaft zeigt.

² Ärzte und Ärztinnen haben Beissvorfälle dem Veterinärdienst zu melden.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer einen mehr als drei Monate alten Hund hält, hat diesen bei der Einwohnergemeinde mit Angabe der Mikrochipnummer zu melden.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Alle Hunde müssen nach den Vorgaben der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995¹⁾ gekennzeichnet und registriert werden.

Titel nach § 10 (geändert)

3. Hundesteuer

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Höhe und Verwendung (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton erhebt von den auf seinem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 35 Franken pro Hund.

² Die Einwohnergemeinden erheben von den auf ihrem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken pro Hund. Der Kanton kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.

³ Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hundehaltung sowie für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung betreffend Hund zu verwenden.

¹⁾ SR [916.401](#).

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)
Steuerbefreiung (Sachüberschrift geändert)

¹ Von der Hundesteuer befreit sind Halter oder Halterinnen von:

c) (geändert) Assistenzhunden; und

² Ebenfalls von der Hundesteuer befreit ist das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken, sofern die Hunde entsprechend den Vorgaben der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung registriert sind.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Veranlagung und der Bezug der Hundesteuer gemäss § 11 Absatz 1 und 2 erfolgt durch die Einwohnergemeinden.

² Aufgehoben.

³ Die Hundesteuer ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Steuerpflicht besteht für die am Stichtag 1. April gehaltenen Hunde.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats
Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Finanzdepartement
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
GS, BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2456/2024)